



Merkblatt

über die gewerbsmässige Einfuhr von Zigaretten

1 Zoll

1.1 Veranlagung

		Zollansatz in Fr. je 100 kg brutto ¹		
	Tarifnummer	Normal	FHA ²	GSP/LDC ³
Zigaretten (Tabak enthaltend) Im Stückgewicht von mehr als 1,35 g	2402.2010	1'120.00	www.tares.ch	
Zigaretten (Tabak enthaltend) Im Stückgewicht von nicht mehr als 1,35 g	2402.2020	744.00	www.tares.ch	
Zigaretten (keinen Tabak enthaltend)	2402.9000	1'088.00	www.tares.ch	

Auf Antrag können Zigaretten statt nach dem Bruttogewicht nach dem Eigengewicht zuzüglich eines Tarazuschlages von 10% angemeldet werden.

¹ Für die aktuellen Zollansätze nach Ländern siehe www.tares.ch.

² [Bemerkungen zum tares; Freihandelsabkommen](#).

³ [Bemerkungen zum tares; Entwicklungsländer](#).

1.2 Ursprungsbestimmungen

Die Präferenzzulassung ist in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises zu beantragen. Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freihandelsabkommen bzw. der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen (vgl. [D 30](#)).

Die Ursprungsbestimmungen LDC richten sich nach der "Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer" (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE; [SR 946.39](#))

2 Tabaksteuer

Bei der Einfuhr ist die gleiche Tabaksteuer wie für in der Schweiz hergestellte Zigaretten zu entrichten. Diese besteht aus einer nach der Menge (spezifisch) und dem Kleinhandelspreis (ad valorem) zusammengesetzten Steuerkomponente. Die aktuellen Steuersätze finden Sie in Anhang I des Tabaksteuergesetzes (TStG; [SR 641.31](#)). Siehe auch [Steuertarif für Zigaretten](#).

Rechnungsbeispiele:

	Beispiel 1 Fr. je 1000 Stück	Beispiel 2 Fr. je 1000 Stück
Detailverkaufspreis (DVP)	315.00	420.00
Steuerbelastung:		
➤ Spezifisch	118.32	118.32
➤ Ad valorem 25 % vom DVP	78.75	105.00
Total	197.10	223.35
Mindestsatz	212.10	

Das Total ist auf 5 Rappen genau aufzurunden.

Zigaretten unterstehen ausserdem der Abgabe für den **Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA)** sowie derjenigen für den **Tabakpräventionsfonds** von **je Fr. 1.30 je 1000 Stück**.

3 Mehrwertsteuer

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten unterliegt der Mehrwertsteuer. Der Steuersatz beträgt 8.1%. Berechnungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist je nach Geschäft, das zur Einfuhr führt, das vom Importeur oder an seiner Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt am Bestimmungsort im Inland oder der Marktwert am Bestimmungsort im Inland. Zur Steuerbemessungsgrundlage gehören – sofern nicht bereits darin enthalten – immer auch die Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (z.B. Kosten für Versicherung, Einfuhrveranlagung, des Logistikgewerbes) sowie die Einfuhrabgaben (Zoll, Tabaksteuer, Abgabe SOTA und Tabakpräventionsfonds) mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer. ([SR 641.20](#)).

4 Revers

Jeder Importeur von Tabakfabrikaten muss sich gemäss den Bestimmungen von [Art. 13 TStG](#) in ein beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Tabak- und Biersteuer geführtes Register eintragen lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der Gesuchsteller seinen Wohnsitz in der Schweiz oder eine im Inland registrierte Hauptniederlassung hat. Ferner hat er eine **Verwendungsverpflichtung** (Revers) zu hinterlegen, womit er sich verpflichtet, die Handelsvorschriften einzuhalten.

Ein formelles Gesuch um Eintragung ins Register der Reversinhaber muss beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Tabak- und Bierbesteuer **vor** der Einfuhr eingereicht werden. Die reglementarische Einschreibgebühr beträgt Fr. **50.-** und ist vor der Zuteilung der Reversnummer zu entrichten.

5 Handelsvorschriften

Zigaretten dürfen nur in Kleinhandelspackungen eingeführt werden. **Die Kleinhandelspackungen müssen bereits bei der Zollanmeldung folgende Angaben tragen:**

- Den Kleinhandelspreis;
- Die Sachbezeichnung;
- Die Reversnummer oder die Firmenbezeichnung;

Alle diese Angaben müssen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift auf den einzelnen Kleinhandelspackungen unter einer allfälligen Kunststoffolie aufgedruckt oder unlösbar angebracht sein.

Zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zusätzlich die Anforderungen des Tabakproduktegesetzes (TabPG) sowie der Tabakprodukteverordnung (TabPV) erfüllt sein.

6 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

tabak@bazg.admin.ch

Tel. 058/ 462 65 00